

MERKBLATT DIABETESBERATUNG

Schulung zur Verabreichung von Insulin („Spritzenschein“) Rechtliche Aspekte

Diabetesberater:innen werden immer wieder beauftragt, andere Personen für die Verabreichung von Insulin zu schulen. Diabetesberater:innen sind dafür kompetent und qualifiziert. Schließlich schulen sie auch Diabetes-Betroffene beim Selbstmanagement und zeigen ihnen, wie Insulin gespritzt wird oder Insulinpumpen gehandhabt werden.

Anfragen dieser Art kommen aus der ambulanten Pflege, von Einrichtungen, die Schulbegleitung oder andere Leistungen im heilpädagogischen Bereich anbieten oder aus dem Team der eigenen Einrichtung. Hierzu erreichen den VDBD gelegentlich Fragen, die vor allem die rechtlichen Aspekte betreffen.

Stand November 2023



1. Brauche ich als Diabetesberater:in für diese Art von Schulung eine Genehmigung?

Nein. Weder von einem Arzt noch sonst von irgend jemand. Grundsätzlich dürfen in der Bundesrepublik Schulungen zu nahezu jedem beliebigen Thema angeboten werden. Leider ist die Aussagekraft

einer Schulungsbescheinigung deswegen auch auf das Renommee des jeweiligen Veranstalters beschränkt. Manches Zertifikat ist deswegen auch nicht mehr als ein Blatt Papier. Trau, schau, wem!

2. Wie unterscheidet sich so eine Schulung vom sogenannten Spritzenschein?

Der „Spritzenschein“, wie er teilweise in der Pflege noch zur Anwendung kommt, ergänzt die ursprünglich in der Ausbildung von Pflegefachkräften nicht enthaltene Befähigung, Medikamente aller Art eigenverantwortlich intravenös zu verabreichen. Damit können Ärzte diese Medikamentengabe an Pflegefachkräfte delegieren, ohne sich persönlich und individuell von der Kompetenz der Fachkraft nochmals versichern zu

müssen. Diese Bescheinigungen haben nur eingeschränkten Aussagewert und meist nur interne, machmal sogar nur auf eine Station beschränkte Gültigkeit. Um Verwechslungen damit zu vermeiden, sollte die Bezeichnung „Spritzenschein“ bei Schulungen durch Diabetesberater:innen vermieden werden. Besser sind beispielsweise „Schulung zur Verabreichung von Insulin“ oder „Schulung zur Hilfe in diabetischen Notfällen“.

3. Wer darf an einer Schulung teilnehmen?

Jede Person, die ein Interesse an der zu vermittelnden Tätigkeit hat. Das betrifft nicht nur Fachkräfte, sondern auch angelernte Kräfte oder Angehörige von Menschen mit diabetischer Stoffwechsellage. Man darf also Kolleginnen und Kollegen ebenso schulen wie Mütter oder Väter oder schulische Teilhabeassistenten, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Grundsätzlich ist es so: Je

mehr Menschen über Diabetes Bescheid wissen, desto besser. Es kann auch nicht schaden, wenn beispielsweise Lehrkräfte von Regelschulen mehr über Kinder und Jugendliche mit Diabetes wissen, um wenigstens in Krisenfällen nicht völlig hilflos zu sein. Menschen, die täglich mit Menschen mit diabetischer Stoffwechsellage zu tun haben, sollten stets geschult sein.

4. Welche Inhalte sollte so eine Schulung haben?

Das hängt sehr von der Zielgruppe ab, von deren Vorwissen und welche Befähigung man vermitteln will. Diabetesberater:innen sind dazu hervorragend qualifiziert und in der Lage, die Inhalte

interessengerecht aufzubereiten. Wenn Diabetesberater:innen im Auftrag eines Trägers schulen, sind zusätzlich die Qualitätsstandards des Auftraggebers zu beachten.

5. Wer haftet, wenn eine an der Schulung teilnehmende Person anschließend falsche Entscheidungen trifft?

In der Schulung hat die Diabetesberater:in darauf zu achten, dass Wissen zweckdienlich und richtig vermittelt wird. Inwiefern ein Teilnehmer oder

eine Teilnehmerin nach der Schulung von dem Wissen Gebrauch macht, liegt in der Verantwortung der handelnden Person.



6. Ja, aber kann die Person dann nicht behaupten, die Diabetesberater:in hätte sie falsch instruiert?

Ja, kann sie. Aber abgesehen davon, dass man so eine Behauptung auch beweisen können muß, würde es nichts ändern. Selbst wenn in der Schulung falsche Inhalte vermittelt worden wären,

entscheidet die handelnde Person immer noch selbst, was und wieviel sie davon zur Anwendung bringt. Auch hier gilt wieder: Trau, schau, wem!

7. Ist das Spritzen von Insulin nicht Körperverletzung?

Es ist eine Körperverletzung, zumindest was der unmittelbaren Beschreibung im Gesetz entspricht. Genau deswegen brauche ich für jede Insulininjektion einen guten Grund, beispielsweise die Einwilligung des Patienten. Außerdem muß ich die Injektion nach dem Stand der Wissenschaft und

Technik ausführen („kunstgerechtes Arbeiten“), um mich nicht strafbar zu machen. Die Veranstaltung von (theoretischen) Schulungen hingegen ist keine Körperverletzung. Sobald praktische Übungen hinzukommen, z.B. mit Kochsalzlösung, brauche ich eine Einwilligung.

8. Wer darf die Teilnahme an so einer Schulung bestätigen?

Jede Person, die bestätigen kann, dass die Person tatsächlich teilgenommen hat. Im Fall einer zusätzlichen Klausur oder Prüfung die Person, die die Prüfung abgenommen hat. Häufig ist auf der

Bescheinigung einerseits der Veranstalter genannt (das kann auch die Diabetesberater:in selbst sein) oder die auftraggebende Institution und die Diabetesberater:in unterschreibt nur.

9. Wer darf überhaupt Injektionen durchführen?

Jede Person, die es kann. Sonst könnten viele Menschen, insbesondere auch Kinder, nicht außerhalb von Einrichtungen leben. Mütter, Väter und andere Angehörige leisten hier Unglaubliches. In Einrichtungen des Gesundheitswesens kann es aber aus Gründen der Qualitätssiche-

rung arbeitsrechtlich vorgeschrieben sein, dass nur Fachkräfte Injektionen geben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es nicht nur auf die Art und Weise ankommt, wie ein Medikament in den Körper gelangt, sondern auch auf den Wirkstoff selbst.